



II-2258 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

A-1031 WIEN, DEN... 4. Juni 1991  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

Z. 70 0502/108-Pr.2/91

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

845 IAB  
1991 -06- 07  
zu 814 IJ

Auf die Anfrage Nr. 814/J der Abg. Anschöber, Freunde und Freundinnen vom 9. April 1991 betreffend Tatenlosigkeit des Umweltministeriums in der Causa Umweltverschmutzung durch das Ziegelwerk Leitl, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Nein.

ad 2:

Wie bereits in den Anfragen Nr. 188/J und Nr. 516/J betont, liegen die Genehmigung und Überprüfung von Ziegelwerken nicht innerhalb meines Kompetenzbereiches. Ich bin daher in die diesbezüglichen Verfahren nicht eingebunden und werde darüber nicht informiert.

Sofern eine Betriebsanlage der Gewerbeordnung unterliegt, hat der Umweltminister nach § 79a Gewerbeordnung die Möglichkeit, ein Verfahren nach § 79 einzuleiten, wenn auf Grund vorlie-

gender Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle führt.

Mein Ressort verschaffte sich daher Informationen über die Ergebnisse der in der Umgebung der Ziegelwerke durchgeführten Immissions- und Konzentrationsmessungen und veranlaßte die Übersendung der Genehmigungsbescheide.

ad 3:

Nach den meinem Ressort vorliegenden Informationen ergaben Untersuchungen des Instituts für Hygiene der Universität Wien keine Hinweise auf eine Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anrainer.

ad 4:

Bevor es jedoch zu einer allfälligen Antragstellung nach § 79a Gewerbeordnung kommen konnte, wurden die angesprochenen Ziegelwerke dem Regelungsbereich des Berggesetzes unterstellt. Dieses räumt dem Umweltminister weit geringere Rechte ein als § 79a Gewerbeordnung. Mögliche Schritte auf Grund der neuen Rechtslage werden derzeit geprüft.

ad 5:

Da mein Ressort mangels Kompetenz in das Verfahren weder eingebunden war, noch darüber vollständig informiert wurde, entzieht sich die Antwort auf diese Frage meiner Kenntnis.

